



Zahnärztliche Assistenz

OEMUS MEDIA AG · Holbeinstraße 29 · 04229 Leipzig · No. 1/2018 · Leipzig, 13. Juni 2018

facebook



Newsletter



Inklusion leicht gemacht



Abkühlung zwischendurch

IGeL-Monitor bewertet Nutzen einer PZR als „unklar“

Sinnvoll oder sogar schädlich? Eine aktuelle Beurteilung der Selbstzahlerleistung sorgt für Zündstoff.

Der IGeL-Monitor ist ein vom Medizinischen Dienst des GKV-Spitzenverbands finanziertes Angebot und stellt individuelle Gesundheitsleistungen, wie z.B. MRT zur Früherkennung von Brustkrebs, Augeninnendruckmessung und PZR, auf den Prüfstand. Er bewertet die Sinnhaftigkeit individueller Gesundheitsleistungen nach Methoden evidenzbasierter Medizin. Auch wenn die PZR im eigentlichen Sinne keine IGeL-Leistung ist, wurde auch diese Selbstzahlerleistung auf igel-monitor.de beurteilt.

„Unklar“ lautet das Fazit. So gibt es nach Ansicht des IGeL-Monitors bisher keine eindeutigen Evidenzen, welche die professionelle Zahnreini-

gung als nützliche Maßnahme bestätigen. Es wurden keine Studien gefunden, die aufzeigen, dass sie zur Erhaltung der Zahngesundheit oder zur Reduzierung von Karies und Parodontitis beiträgt.

Lediglich eine Studie eignete sich, um bei der Bewertung herangezogen zu werden. Diese konnte jedoch nur bestätigen, dass eine professionelle Anleitung positive Effekte bei der Zahnpflege der Patienten zeigt – die PZR selbst habe keinen Extranutzen. Zudem fehle es bisher an Untersuchungen, die auch schädliche Auswirkungen des Prophylaxeangebots erforscht hätten.

Der kosmetische Nutzen wurde bei der Bewertung nicht berück-

sichtigt. Für Empfehlungen zur regelmäßigen Anwendung bzw. die Einstufung als „unverzichtbare“ Leistung fehlt es dem IGeL-Monitor allerdings an Belegen. ■

Quelle: ZWP online

Facts:

Die professionelle Zahnreinigung wurde Anfang 2012 im Rahmen der Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) als medizinisch notwendige Maßnahme aufgenommen. Gesetzliche Krankenversicherungen finanzieren die PZR teilweise im Rahmen von freiwilligen Leistungen.



© metamonworks/Shutterstock.com

ANZEIGE

Wie zufrieden sind Zahnmedizinische Fachangestellte?

Die anonyme Umfrage für Mitarbeiter deutscher Zahnarztpraxen läuft noch bis zum 25. Juni.

In den verschiedenen Fachgruppen der sozialen Medien ist häufig von demotivierten Zahnmedizinischen Fachangestellten zu lesen: Die Bezahlung sei zu gering, der Arbeitsinsatz zu hoch, die „Chefs“ haben kein Verständnis für die Belange der Mitarbeiter/-innen und auch die Kommunikation laufe nicht rund.

Die Deutsche Gesellschaft für Dentalhygieniker/Innen e.V. (DGDH) stellt sich deshalb die Frage: Spiegelt dieses Bild tatsächlich die aktuelle Entwicklung der ZFAs, ZMFs, ZMPs, ZMVs und DHs in deutschen Praxen wider? Oder ist dies nur eine punktuelle Beobachtung, weil nur diejenigen „Luft ablassen“ und einen entsprechenden Post verfassen, denen es momentan gefühlt eher nicht so gut geht? Tatsächlich sucht man vergebens positive Posts mit Inhalten wie: „Unsere Chefs sind super. Wir haben eine klare Aufgabenverteilung, die Kommunikation ist auf Augenhöhe, die letzten Fortbildungen haben wir bezahlt bekommen und erhalten sogar regelmäßig Boni für gute Leistungen und steigende Patientenzahlen.“ Wird also Negatives eher kommuniziert als Positives und so das Gesamtbild verfälscht?

Die DGDH will es ganz genau wissen und hat eine anonyme Umfrage zur Arbeitszufriedenheit in deutschen Zahnarztpraxen und Kliniken in Auftrag gegeben. Sie will herausfinden, was genau die Kriterien sind, die glückliche Mitarbeiter ausmachen oder eben nicht. Welche Rahmenbedingungen sind es also, die Zahnmedizinische Fachangestellte ihren Beruf tagtäglich mit Freude ausüben lassen?

Die DGDH freut sich, mit ihrer anonymen Erhebung viele ehrliche Stimmen einsammeln zu können. Die Teilnahme ist noch bis zum 25. Juni möglich – anschließend geht es in die Auswertung, und die Ergebnisse werden entsprechend präsentiert. ■

Zur DGDH-Umfrage



Quelle: www.dgdh.de

Jeder Preis ein Volltreffer

Mit minilu-WM-Plan in diesem Heft!

- Für weltmeisterliche Leistungen in Praxis und Labor bietet minilu.de:
 - über 45.000 Markenartikel
 - super Sonderangebote
 - 24 Stunden Lieferzeit
 - vereinfachte Retourenabwicklung

Jetzt portofrei* bestellen!

*bei Bestellung direkt über minilu.de

minilu.de
... macht mini Preise

Facebook icon: **Werde meine Freundin!**

© r0b_/Shutterstock.com



Sylvia Fresmann

Dentalhygienikerin und 1. Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für DentalhygienikerInnen e.V.



Last oder Nutzen?

Liebe Leserinnen,

jetzt gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die im Nachgang erlassenen und noch zu erlassenden neuen Datenschutzgesetze. Alle bisherigen Regelungen werden damit aufgehoben. Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens ließ der europäische Gesetzgeber verlauten, man arbeite an dem für Bürger und Unternehmen bedeutendsten Rechtsakt der letzten zehn Jahre. Was bedeutet das für uns in der Praxis?

Nun, alle Praxisteam, die es lieben, sich mit der Umsetzung europäischer, bundesdeutscher und ländereigener Gesetzgebung auseinanderzusetzen, haben jetzt eine Herausforderung die ihrer würdig ist – die Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und nachrangiger Gesetzgebung für die eigene Praxis – alle anderen sind gut beraten, sich Unterstützung zu holen.

Eine Zahnarztpraxis ist wie jedes andere Unternehmen von der Datenschutz-Grundverordnung betroffen. Das bedeutet, dass die hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen von jeder Zahnarztpraxis

umzusetzen und einzuhalten sind. Dabei macht es kaum einen Unterschied, ob der Zahnarzt allein, in Praxisgemeinschaft oder Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist. Der Umsetzungsaufwand ist in etwa derselbe. Hinzu kann allerdings das gesetzliche Erfordernis treten, einen Datenschutzbeauftragten bestellen zu müssen.

Die Einhaltung des Datenschutzes ist aber mehr als nur die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und eine Teamaufgabe! Der Verlust von Daten kann das ganze Unternehmen und damit natürlich auch Arbeitsplätze gefährden – es geht also uns alle an!

Ein unberechtigter Zugriff oder die Sorglosigkeit im Umgang mit Patientendaten schädigt die Praxis und deren Image und kann zu empfindlichen Geldstrafen führen. Ein guter Datenschutz kann solche Schäden vermeiden und schafft bei den Patienten Vertrauen – in diesem Sinne sollten wir die neue Herausforderung annehmen und das Beste daraus machen. ■

Herzliche Grüße
Ihre
Sylvia Fresmann

Editorische Notiz (Schreibweise männlich/weiblich)

Wir bitten um Verständnis, dass – aus Gründen der Lesbarkeit – auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Zahnärztliche Assistenz

IMPRESSUM

Verlag
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: 0341 48474-0
Fax: 0341 48474-290
kontakt@oemus-media.de
www.oemus.com

Verleger
Torsten R. Oemus

Verlagsleitung
Ingolf Döbbecke
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner
Dipl.-Betriebsw.
Lutz V. Hiller

Chefredaktion
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner (ji)
V.i.S.d.P.
isbaner@oemus-media.de

Redaktionsleitung
Majang Hartwig-Kramer
(mhk)
m.hartwig-kramer@oemus-media.de

Redaktion
Kerstin Oesterreich (keo)
k.oesterreich@oemus-media.de

Anzeigenverkauf
Verkaufsleitung
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller
hiller@oemus-media.de

Projektmanagement/
Vertrieb
Nadine Naumann
n.naumann@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
meyer@oemus-media.de

Anzeigendisposition
Lysann Reichardt
l.reichardt@oemus-media.de

Layout/Satz
Dipl.-Designer (FH)
Alexander Jahn
a.jahn@oemus-media.de

Lektorat
Marion Herner
Ann-Katrin Paulick

Erscheinungsweise
Zahnärztliche Assistenz
erscheint 2018 mit
2 Ausgaben

Druckerei
Vogel Druck
und Medienservice GmbH
Leibnizstraße 5
97204 Höchberg

Verlags- und Urheberrecht

Zahnärztliche Assistenz ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sondereile und Anzeigen befinden sich außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig.

Titelbild: © Neda Sadreddin – Shutterstock.com

Jahrbuch Prophylaxe 2018 erschienen

Mit dem *Jahrbuch Prophylaxe 2018* legt die OEMUS MEDIA AG die 4. überarbeitete und erweiterte Auflage des aktuellen Kompendiums vor.

Vorbeugen ist besser als heilen – das gilt allgegenwärtig und unwidersprochen, und auch die aktuellen Studien belegen den Paradigmenwechsel von der Restauration zur Prävention. Das neue *Jahrbuch Prophylaxe* wird damit der Bedeutung der Themen Prophylaxe sowie Parodontologie für die tägliche Praxis gerecht. Renommierte Autoren aus Wissenschaft, Praxis und Industrie widmen sich darin den Grundlagen und weiterführenden Aspekten dieses Fachgebiets und geben Tipps für den Praxisalltag. Zahlreiche wissenschaftliche Beiträge und Fallbeispiele dokumentieren das breite Anwendungsspektrum. Für einige Artikel können bei Beantwortung der jeweiligen CME-Fragebögen Fortbildungspunkte gesammelt werden.

Relevante Anbieter stellen ihre Produkt- und Servicekonzepte vor. Thematische Marktübersichten ermöglichen einen schnellen und aktuellen Überblick über Geräte, Materialien, Instrumente und Mundpflegeprodukte. Neu ist in der dies-

jährigen Ausgabe eine Übersicht zu Prophylaxepulvern. Das Kompendium wendet sich sowohl an Einsteiger und erfahrene Anwender als auch an alle, die in den Themen Prophylaxe und Parodontologie eine vielversprechende Chance sehen, das eigene Leistungsspektrum zu erweitern.

Das *Jahrbuch Prophylaxe 2018* ist zum Preis von 49 Euro (zzgl. MwSt. und Versand) im Onlineshop erhältlich oder bei:

Kontakt

OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: +49 341 48474-0
grasse@oemus-media.de
www.oemus.com



Umstrittenes Projekt: Bleibt Bohren besser Aufgabe des Zahnarztes?

Der niederländische Gesundheitsminister plant, DHs ab 2020 mehr Verantwortung zu übertragen.

Bisher dürfen Dentalhygienikerinnen in den Niederlanden Aufgaben wie Bohren, Röntgen und Lokalanästhesien nur auf Anweisung des Zahnarztes durchführen. In einem geplanten Pilotprojekt sollen sie eigenverantwortlich handeln dürfen.

Nicht nur auf nationaler Ebene, wo sich 90 Prozent der Zahnmediziner dagegen aussprechen, sondern auch auf EU-Ebene wird das Vorhaben kritisch beäugt. Gegner des Projekts, wie der Council of European Dentists (CED), berufen sich auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Aner-

kennung von Berufsqualifikationen. Dort heißt es unter (22) „... Die Tätigkeit des Zahnarztes sollte nur von Inhabern eines zahnärztlichen Ausbildungsnachweises im Sinne dieser Richtlinie ausgeübt werden.“ In einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs gegen Österreich (C-437/03) vor einigen Jahren wurde dies bekräftigt. So geht aus der Rechtsprechung hervor, dass sämtliche Ausbildungsvorgaben für Zahnärzte erfüllt sein müssen, um auch zahnärztliche Tätigkeiten durchführen zu können. Ist dem nicht so, ist diese Person nicht befugt, entsprechende Tätigkeiten zu verrichten. Insbesondere

das Röntgen scheint gemäß des Strahlenschutzgesetzes 2013/59 nicht ganz unproblematisch – vor allem im Hinblick auf das Stellen von Diagnosen, was den Kompetenzbereich einer Dentalhygienikerin zu übersteigen scheint.

Sollte sich das Pilotprojekt als erfolgreich erweisen, sind einige Überarbeitungen verschiedener EU-Verordnungen nötig. Angefangen bei der Frage, wie in den Niederlanden mit DHs aus anderen EU-Ländern verfahren wird. Hier müsse eine Art Kontrollinstanz geschaffen werden. ■

Quelle: ZWP online

Designpreis 2018: Jetzt bewerben

Nach dem Teilnehmerrekord im vergangenen Jahr und einer Gewinnerpraxis mit Piazza und Olivenbaum sucht die OEMUS MEDIA AG auch 2018 wieder „Deutschlands schönste Zahnarztpraxis“.

Etwa acht Jahre unseres Lebens verbringen wir bei der Arbeit und damit in öffentlichen Räumlichkeiten, die im Idealfall Form, Funktion und Mensch stimmig zusammenführen sollten. Denn ein durchdachtes, ästhetisch ansprechendes und smartes Interior Design erhebt den Arbeitsplatz zu einem Ort, an dem sich gesund, entspannt und mit Potenzial nach oben agieren lässt, der auch entsprechend nach außen wirkt und zum Wohlfühlen einlädt.

Ihre Praxis ist genau solch ein Ort – für das Personal und die Patienten gleichermaßen? Dann zeigen Sie es uns und bewerben sich bis zum 1. Juli um den ZWP Designpreis 2018! Zu den erforderlichen Unterlagen gehören das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular, ein Praxis-

grundriss und professionell angefertigte, aussagekräftige Bilder. Das Bewerbungsformular, die Teilnahmebedingungen sowie alle Bewerber der vergangenen Jahre finden Sie auf www.designpreis.org. Die Gewinnerpraxis erhält als „Deutschlands schönste Zahnarztpraxis 2018“ eine exklusive 360grad-Praxistour der OEMUS MEDIA AG für den modernen Webauftritt. Der virtuelle Rundgang bietet per Mausclick die einzigartige Chance, Räumlichkeiten, Praxisteam und -kompetenzen in-

formativ, kompakt und unterhaltsam vorzustellen, aus jeder Perspektive. ■

Kontakt

OEMUS MEDIA AG
Stichwort: ZWP Designpreis 2018
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: +49 341 48474-120
zwp-redaktion@oemus-media.de
www.designpreis.org



© LightField Studios/shutterstock.com

Opalescence



Ultradent Products Deutschland

Opalescence[®]

FÜR EIN STRAHLENDES LÄCHELN

- Leistungsstarke Zahnaufhellung für Zuhause mit 6% H₂O₂
- Praktisch und gebrauchsfertig
- Das UltraFit™ Tray sitzt höchst komfortabel, passt sich dem individuellen Lächeln des Patienten an und ermöglicht damit eine entspannte Zahnaufhellung

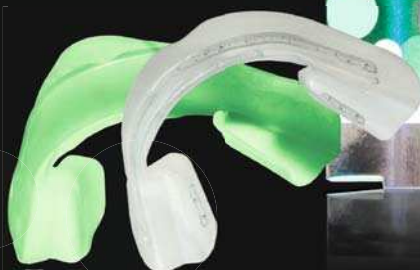


Vor dem Tragen
des UltraFit™
Tray im Mund.



UltraFit™ Tray
nach nur 10
Minuten im Mund.

Weitere Information finden Sie auf
www.Opalescence.com/de



40 YEARS
1978-2018

ULTRADENT.COM/DE
© 2018 Ultradent Products, Inc. All Rights Reserved.

ULTRADENT
PRODUCTS, INC.